

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Juli 2018)

Gesetzlich unfallversichert bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen

Beschäftigte, die an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung teilnehmen, stehen dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versichert sind sowohl die Teilnahme an der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung als auch die damit verbundenen Wege. Damit Versicherungsschutz besteht, muss die Veranstaltung einem betrieblichen Zweck dienen, das bedeutet, sie soll insbesondere der Förderung des Betriebsklimas dienen und den Zusammenhalt der Beschäftigten untereinander stärken. Hierzu zählen beispielsweise Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Jubiläums- oder Weihnachtsfeiern.

Im Einzelnen bedeutet dies:

Die betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung muss vom Arbeitgeber oder im Einvernehmen mit ihm veranstaltet werden. Letzteres ist der Fall, wenn der Veranstalter (z. B. Betriebsrat) nicht allein aus eigenem Antrieb, sondern für die Unternehmensleitung handelt.

Der jeweilige Veranstalter (Unternehmensleitung, Betriebsrat, Leiter der Untereinheit) muss an der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung teilnehmen. In seinem Urteil vom 5. Juli 2016 hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass die Unternehmensleitung nicht persönlich an der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung teilnehmen muss, damit Versicherungsschutz besteht (B 2 U 19/14 R).

Insbesondere bei großen Unternehmen ist es ausreichend, wenn kleinere Organisationseinheiten eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung durchführen und die Leitung dieser Untereinheit als Veranstalter fungiert. Das auch hier erforderliche Einvernehmen mit der Unternehmensleitung kann sich dabei aus direkter Absprache oder aus der gelebten Unternehmenskultur ergeben.

Die betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung muss allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens bzw. der jeweiligen Untereinheit offen stehen. Eine Mindestteilnehmerzahl oder Mindestquote gibt es nicht.